

Marl, 02.09.2020

Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit
(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr. 2020/0374
Bezugsvorlage Nr.

Öffentliche Sitzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2020
Rat	10.09.2020

Betreff: Prioritätenliste Antragstellung für das Förderprogramm "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten"

Anlagen
keine

<p>Finanzielle Auswirkungen:</p> <p><i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt</p> <p><input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe</p> <p style="margin-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage</p>
<p>Personelle und organisatorische Auswirkungen:</p> <p><i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt</p>

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag für Maßnahmen aus dem Programm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ in den Jahren 2020 und 2021 zu stellen und die erforderlichen Eigenanteile in den kommenden Haushaltsjahren bereit zu stellen.

Die Maßnahmen sollen in Abhängigkeit von der Summe der bewilligten Fördermittel in folgender Prioritätenreihenfolge beantragt bzw. umgesetzt werden:

1. Neubau Sporthalle Bonifatiuschule
(sofern keine Bewilligung von Fördermitteln aus dem Programm „Förderung zur Sanierung kommunaler Einrichtung in Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ erfolgt)
2. Sanierung Freizeitanlage Brassert
3. Sanierung Tennisplatz Polsum
4. Sanierung Rettungsstation DLRG
5. Sanierung Bürgerbad Hüls

Sachverhalt

Das neu aufgelegte Förderprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ beabsichtigt vor dem Hintergrund der Coronakrise die Sicherung von Beschäftigung und die Stärkung der Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur durch Investitionen in Sportstätten. Die Förderung erfolgt anders als in den Regelprogrammen der Städtebauförderung zu einem Fördersatz von 90% (Bundesbeteiligung 75 %, Landesbeteiligung 15 %).

Für das Jahr 2020 hat das Land NRW beschlossen, den in diesem Jahr auf die Kommunen anfallenden Eigenanteil von 10 % zusätzlich zu übernehmen.

Die Fördermittel im Rahmen des Programms können für Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung einer oder mehrere Sportarten dienen, sowie für Anlagen für den Breitensport.

Die maximale Förderung beträgt bei Hochbaumaßnahmen je Maßnahme 1.500.000 Euro.

Es ist davon auszugehen, dass dieses Förderprogramm nach dem jetzt erfolgten Aufruf für 2020 und 2021 in den Jahren 2022 und 2024 erneut aufgelegt wird.

Der Förderantrag ist bis zum 16. Oktober 2020 zu stellen; der erforderliche Ratsbeschluss kann nur bis spätestens 31.10.2020 nachgereicht werden. Insofern ist ein Ratsbeschluss zur Antragstellung kurzfristig erforderlich.